Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-21-10-7872-010738

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Haltung von Hunden und Katzen zu verbieten.
Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anzahl der Haustiere in Deutschland exponentiell zugenommen habe und damit auch die Probleme, die mit ihrer Haltung einhergingen. Hunde und Katzen seien Raubtiere und trügen erheblich zum Rückgang der Vogelpopulationen und anderer Kleintiere bei. Darüber hinaus sei die Haltung von Haustieren auch mit massiven Umweltbelastungen verbunden, da die Produktion von Tiernahrung hohe Wasser- und Energieressourcen verbrauche. Überdies werde die öffentliche Gesundheit gefährdet. So habe sich während der COVID-19-Pandemie gezeigt, dass Tiere Überträger von Krankheiten sein könnten, die von Tieren auf Menschen überspringen (sogenannte Zoonosen). Jährlich würden Hunderte von Menschen in Deutschland von Hunden gebissen, teilweise mit tödlichem Ausgang. Vor diesem Hintergrund müsse die Haltung von Hunden und Katzen in Deutschland verboten oder zumindest stark reguliert werden.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 60 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 42 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass ein pauschales Haltungsverbot einen erheblichen Eingriff in die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerte Eigentums- und allgemeine Handlungsfreiheit darstellen würde. Ein solcher Eingriff müsste hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit auf einer belastbaren Datengrundlage beruhen. Entsprechende Daten liegen jedoch nicht vor und werden auch mit der Eingabe nicht vorgelegt.
Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass ein generelles Verbot der Haltung von Hunden und Katzen aufgrund des besonderen Schutzes der privaten Wohnung praktisch kaum zu überwachen wäre. Es bestünde die Gefahr, dass entsprechende Haltungen dennoch fortgeführt würden – möglicherweise unter schlechteren Bedingungen, etwa wenn tierärztliche Versorgung aus Angst vor Sanktionen unterlassen würde. Vor dem dargestellten Hintergrund besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für ein generelles Verbot oder weitreichende pauschale Einschränkungen der Haltung von Hunden und Katzen.
Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.
Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.